

Satzung

des

Kleingartenvereins „Wiesengrund“ Espenhain e.V.

§ 1

Name und Sitz der Kleingartensparte

1. Die Kleingartensparte führt den Namen: Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V. und hat ihren Sitz in 04579 Espenhain.
2. Die Kleingartensparte ist beim Kreisgericht Borna unter der Nr. 113 am 21.09.1990 registriert.
3. Die Kleingartensparte ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen VKSK Sparte „Wiesengrund“.
4. Die Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V. kann sich einer anderen Kleingartenorganisation anschließen.

§ 2

Zweck und Ziel der Kleingartensparte

1. Die Kleingartensparte organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz und dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und des Kleingartenrechtes nach dem Bundeskleingartengesetz.
2. Die Kleingartensparte ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Gemeinde Espenhain und zugänglich für die Allgemeinheit.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
4. Die Kleingartensparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
5. Die Kleingartensparte unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung von Kleintieren und Bienen unter der Beachtung, dass der Kleingarten erhalten bleibt und dass keine Belästigung erfolgt. Für den Schaden den diese Tiere verursachen ist der Halter verantwortlich.
6. Die Kleingartensparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch Fachberatungen und praktische Unterweisungen im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern und damit die Traditionen der Deutschen Kleingartenbewegung zu pflegen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes der Kleingartensparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
8. Die Mittel der Kleingartensparte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Kleingartensparte eingesetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kleingartensparte kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, auszeichnen oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in der Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, der Aushändigung von Satzung und Gartenordnung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
5. Alle Mitglieder, die bereits in der Kleingartensparte als Mitglied des VKSK organisiert waren, wurden bei Anerkennung dieser Satzung in die Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V. übernommen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich aktiv am Kleingartenspartenleben zu beteiligen
2. an allen Veranstaltungen der Kleingartensparte teilzunehmen
3. sparteneigene Geräte lt. Nutzungsordnung gegen eine Gebühr zu nutzen
4. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen
5. das Spartenheim lt. Nutzungsordnung für private Feierlichkeiten zu nutzen
6. sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Kleingartensparte ergeben, an den Vorstand zu wenden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Kleingartenordnung sowie die Bauordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Kleingartensparte kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse der Kleingartensparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Pachtzins, Wasser- und Elektroenergiekosten, Versicherungen und Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, entsprechend

den Festlegungen umgehend zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
5. den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen
6. dem Vorstand bzw. durch den Vorstandbeauftragten Personen Auskunft zu erteilen und Zutritt zu den genutzten Einrichtungen im Kleingarten zu gewähren.
7. Veränderungen, die sich aus dem Unterpachtvertrag ergeben, z.B. Veränderungen der Wohnanschrift, u. ä. dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der Kleingartensparte
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschluss obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Kleingartensparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Kleingartensparte gewissenlos verhält.
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kleingartensparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 15 Kalendertagen seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
 - e) den im zugewiesenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt (ausgenommen sind Familienangehörige).
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 14 Tage vorher einzuladen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses im erweiterten Vorstand ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

- b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der erweiterten Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung zu behandeln.
 - c) Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über einen Ausschluss ist endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet der Unterpachtvertrag für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat sowie etwaige Ansprüche an das Kleingartenspartenvermögen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Ordentliche Kündigung
- a) Der Vorstand kann den Unterpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, unermesslich verletzt, insbesondere die Laube zum dauerhaften Wohnen benutzt, das Kleingartengrundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche sowie sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartensparte verweigert.
 - b) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines jeden Jahres zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.
8. Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
- a) Der Vorstand kann den Unterpachtvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - Der Pächter mit der Entrichtung der Gesamtforderung für mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Gesamtforderung erfüllt.
 - Der Pächter der von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartenanlage so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - Der Pächter dem sich aus der Kleingarten- und Bauordnung, der Polizeiordnung der Gemeinde und den Gesetzen des Freistaates Sachsen ergebenden Verpflichtungen trotz einer einmaligen Abmahnung nicht nachkommt.
 - b) Gibt der Pächter zur außerordentlichen Kündigung Anlass, so haftet er dem Verpächter mit dem Kleingarteninhalt für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnis.
9. Im Falle der Kündigung eines Unterpachtvertrages hat die Wertabschätzung des Kleingartens zu erfolgen. Der Kleingarten verbleibt solange in Verantwortung des Vereins, bis der Kleingarten durch den Vorstand neu vergeben wird.
10. Dem gekündigten Pächter wird die Möglichkeit gegeben, private und persönliche Gegenstände in einer angemessenen Frist aus dem Garten zu entfernen.

§ 7

Organe der Kleingartensparte

Die Organe der Kleingartensparte sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand
- 4) Die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kleingartensparte.
 - a) Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Kleingartensparte erfordern, einzuberufen.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kleingartensparte dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung hat schriftlich, durch Aushang in den Schaukästen mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Kleingartensparte bindend.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
Die Beurkundung der Mitgliederbeschlüsse erfolgt nach der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer im Protokoll.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.

- e) Beschlussfassung über Veränderungen der Kleingartensparte, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung der Kleingartensparte sowie alle Grundsatzfragen der Kleingartensparte und Anträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes

§ 9

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht gemäß § 26 des BGB aus mindestens 5 Personen. Er setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich im Rechtsverkehr.
Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassierer, der Schriftführer und weitere gewählte Mitglieder, die z.B. für Wasser, Elektro, Bau oder Gartenschätzung verantwortlich sind.
2. Der Vorstand wird in der Regel für 5 Jahre gewählt.
Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer ist nicht zulässig.
Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlhandlung in der Jahreshauptversammlung richtet sich nach der Wahlordnung. Die Wahlordnung ist durch die Jahreshauptversammlung vorher zu beschließen. Wählbar ist jedes Mitglied der Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V. soweit dessen Zustimmung zur Wahl vorliegt.
4. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Sitzung anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
Durch Wahrnehmung ihnen obliegenden Pflichten entstehende Kosten sind von der Kleingartensparte zu ersetzen.
6. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Laufende Geschäftsführung der Kleingartensparte „Wiesengrund“ e.V.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Durchsetzung deren Beschlüsse
 - c) Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit, Berufung entsprechender Kommissionen

§ 10

Baulichkeiten

1. Das Spartenheim mit Nebengebäude, die Geräteschuppen und die Garage sind Eigentum des Vereins.
2. Das Spartenheim wird durch den Vorstand zur Durchführung privater Feierlichkeiten an Vereinsmitglieder und Bürger der Gemeinde Espenhain verpachtet.
Sollte ein geeigneter Pächter zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, das Spartenheim als öffentliche Gaststätte zu verpachten.
Pacht- und Mietverträge sind so zu gestalten, dass die Interessen des Kleingartenvereins gewahrt werden und für die übrigen Mitglieder keine Kosten entstehen.
3. Das Vorstandszimmer im Nebengebäude wird nicht verpachtet. Es dient der Arbeit des Vorstandes.
4. Ein Verkauf der unter Punkt 1 genannten Baulichkeiten ist ausgeschlossen.

§ 11

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern des Vorstandes die sich aus der Satzung, des Unterpachtvertrages, der Kleingartenordnung und der Bauordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist auf der Grundlage des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der Bauordnung durchzuführen.
3. Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
4. Zum Schlichtungsverfahren kann das Mitglied zwei Mitglieder seines Vertrauens einladen.

§ 12

Finanzierung der Kleingartensparte

Die Kleingartensparte finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verpächter, der Kommune, dem Finanzamt, der Kleingärtner und anderen Dienstleistungsunternehmen (z.B. Wasser, Energie, Versicherung u.ä.) aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Den Festbetrag je Mitglied und Kleingarten beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto der Kleingartensparte und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur mit Abstimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 15

Die Kassenprüfer

1. Die Kleingartensparte hat jedes Jahr die Kassenprüfer zu wählen, die aus mindestens 2 Personen bestehen.
Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen.
4. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
An der Prüfung haben mindestens 2 Kassenprüfer teilzunehmen.

§ 16

Auflösung der Kleingartensparte

1. Ist eine Auflösung bzw. Teilauflösung der Kleingartensparte nicht abzuwenden, dann ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Anwesenheit von 4/5 Mitgliedern ist erforderlich.
2. Die Nutzungsberechtigten eines Kleingartens haben im Falle der Teil- oder Ganzauflösung das Recht, selbsterrichtete Baulichkeiten, eingebrachte Bäume, Sträucher und mehrjährige Pflanzen sowie andere Einrichtungen, bauliche Anlagen und sonstige Wertverbesserungen zur eigenen weiteren Verwendung wieder zu entfernen und Entschädigungsansprüche an den Rechtsnachfolger zu stellen.

3. Im Falle der Auflösung der Kleingartensparte wird deren Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder, des Finanzamtes und sämtlicher Dienstleistungen für kleingärtnerische Zwecke verwendet.
Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 f des BGB.
Über die Auflösung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17

Haftung

Die Kleingartensparte ist für den entstandenen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder ein satzungsgemäß beauftragter Vertreter zur Erfüllung eines Auftrages einem Dritten zufügt.

Die Kleingartensparte haftet nur bis zu einer Höhe von 10 % des Vermögens, wenn es eine zum Schadenersatz verpflichtete Handlung betrifft.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.2001 beschlossen.
2. Grundsätzliche Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung nur berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder wenn durch Gesetzesänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
3. Die Satzungsänderung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister Borna in Kraft.
4. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Kleingartenordnung und der Bauordnung werden durch die Satzung nicht berührt, bilden aber eine Einheit.

Änderung

**Die Änderung des § 16 Punkt 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 beschlossen.
(s. § 16 – Auflösung der Kleingartensparte – Punkt 3 neu geändert)**